

Verordnung über die Behindertenhilfe

Änderung vom 20. November 2007

GS 36.0385

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 25. September 2001¹ über die Behindertenhilfe wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2

² Sie regelt insbesondere:

- a. die Beiträge an die Aufenthalts- und Betreuungskosten in anerkannten Heimen (Wohnheimen und Tagesstätten) von behinderten Erwachsenen, sofern diese keine oder reduzierte Ergänzungsleistungen erhalten;
- b. die Planungs-, Bau- und Betriebsbeiträge an anerkannte Werkstätten, Wohnheime und Tagesstätten für behinderte Erwachsene und andere anerkannte Behinderteneinrichtungen;
- c. die Anerkennung von Werkstätten, Wohnheimen und Tagesstätten für behinderte Erwachsene sowie anderen Behinderteneinrichtungen.

Untertitel B vor § 2

Aufgehoben

§ 2 Behinderte Erwachsene

¹ Behinderte Erwachsene sind volljährige Personen, welche gemäss dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000² über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) als invalid gelten und eine Rente der Invalidenversicherung beziehen.

¹ GS 34.295, SGS 850.16
² SR 830.1

² Personen, welche im Sinne des ATSG als invalid gelten, aber aufgrund der fehlenden Beitragszeiten keine Rente der Invalidenversicherung beziehen können, gelten als behinderte Erwachsene im Sinne von Absatz 1.

³ Ist das Vorliegen einer Invalidität gemäss Absatz 2 fraglich, ist der Kantonsarzt für die Feststellung der Invalidität zuständig.

§ 2a Behinderte Minderjährige

Minderjährige, die höchstens vier Monate vor Vollendung des 18. Altersjahres in ein Wohnheim, eine Tagesstätte oder eine Werkstätte eintreten und gemäss dem ATSG als invalid gelten, gelten als behinderte Erwachsene im Sinne von § 2 Absatz 1 dieser Verordnung.

Abschnittstitel nach § 2a

B. Beiträge

§ 3 Beiträge an die Aufenthalts- und Betreuungskosten (§ 29 Absatz 1 SHG)

¹ Über Gesuche für Beiträge gemäss § 29 Absatz 1 SHG entscheidet die Fachstelle für Sonderschulung, Jugend-, und Behindertenhilfe (kurz: Fachstelle).

² Berechnung und Anpassung der Beiträge sowie das weitere Beitragsverfahren richten sich sinngemäss nach dem Ergänzungsleistungsgesetz vom 15. Februar 1973¹ zur AHV und IV.

³ Beginn und Ende der Beiträge richten sich sinngemäss nach Art. 21 der Verordnung vom 15. Januar 1971² über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV).

§ 4 Planungs-, Bau- und Betriebsbeiträge an anerkannte Behinderteneinrichtungen: Zweck und Voraussetzung (§ 29 Absatz 2 SHG)

¹ Planungs-, Bau- und Betriebsbeiträge sichern den Zugang von Menschen mit Behinderung zu den Leistungen der anerkannten Behinderteneinrichtungen gemäss § 1 Absatz 2 Buchstabe b dieser Verordnung.

² Planungs- und Baubeiträge können ausgerichtet werden, wenn das Projektvorhaben vom Kanton genehmigt und nicht über die Betriebskosten und Eigenmittel der Institution finanzierbar ist.

³ Betriebsbeiträge sind Beiträge an die zu erbringenden Leistungen der anerkannten Behinderteneinrichtungen und können ausgerichtet werden, wenn die Leistung an die behinderte Person nicht anderweitig sichergestellt werden kann.

¹ GS 25.130, SGS 833
² AS 1971 37, SR 831.301

§ 4a Planungs-, Bau- und Betriebsbeiträge an anerkannte Behinderteneinrichtungen: Ausrichtung (§ 29 Absatz 2 SHG)

¹ Die Fachstelle entscheidet über Gesuche für Betriebsbeiträge gemäss § 29 Absatz 2 SHG.

² Die Fachstelle führt das Verfahren über Gesuche für Planungs- und Baubeiträge gemäss § 29 Absatz 2 SHG. Zur Bewilligung der Beiträge ist das im kantonalen Finanzhaushaltsgesetz bezeichnete Organ im Rahmen seiner Kompetenzen zuständig.

³ Die Höhe der Planungs- und Baubeiträge richtet sich nach dem Bedarf für die Realisierung. Kantonale Baubeiträge betragen höchstens ein Drittel der vereinbarten Baukosten.

⁴ Die Höhe der Betriebsbeiträge richtet sich nach dem ungedeckten Teil der Kosten von behinderungsbedingt notwendigen Leistungen einer anerkannten Behinderteneinrichtung an eine behinderte Person gemäss § 4 Absatz 3 dieser Verordnung.

⁵ Die Höhe der Betriebsbeiträge richtet sich nach dem Anteil der kantonalen Benutzerinnen und Benutzer.

§§ 5 - 14

Aufgehoben.

Abschnittstitel D vor § 15

Aufgehoben.

Abschnittstitel C vor § 15

Anerkennung von Werkstätten, Wohnheimen, Tagesstätten und andern Behinderteneinrichtungen

§ 15 Anerkennung von Werkstätten, Wohnheimen und Tagesstätten

¹ Werkstätten, Wohnheime und Tagesstätten im Kanton werden anerkannt, sofern:

- a. diese die Bedingungen für eine Anerkennung gemäss Bundesgesetz¹ über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) erfüllen;
- b. ihr Platzangebot und ihr Konzept einem ausgewiesenen qualitativen und quantitativen Bedarf des Kantons oder einer Region entsprechen.

² Die Anerkennung kann befristet, an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen verbunden werden. Sie wird entzogen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

¹ Bbl 2005 6029

³ Für Werkstätten, Wohnheime und Tagesstätten mit Standort ausserhalb des Kantons, für die der Kanton mit dem Standortkanton eine Vereinbarung getroffen hat, wonach der Kanton Basel-Landschaft die Zuständigkeit übernimmt gemäss IFEG und der Interkantonalen Vereinbarung vom 13. Dezember 2002¹ für soziale Einrichtungen (IVSE), gelten die Bestimmungen über innerkantonale Einrichtungen.

§ 16 Anerkennung von anderen Behinderteneinrichtungen

¹ Andere Behinderteneinrichtungen im Kanton können anerkannt werden, wenn sie:

- a. spezifische Beratung, Begleitung oder andere spezifische Dienstleistungen anbieten;
- b. ihre Dienstleistungen gemäss Absatz 1 Buchstabe a überwiegend an Personen gemäss § 2 dieser Verordnung erbringen;
- c. ihre Betriebsrechnungen offen legen, eine Kostenrechnung führen und einen wirtschaftlichen Betrieb gewährleisten;
- d. ihr Angebot und ihr Konzept einem ausgewiesenen qualitativen und quantitativen Bedarf des Kantons oder einer Region entsprechen.

² In Ausnahmefällen kann von der Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Absatz 1 Buchstabe b abgewichen werden.

³ Die Anerkennung kann befristet, an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen verbunden werden. Sie wird entzogen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

§ 17 Entscheid

¹ Die Fachstelle entscheidet über die Anerkennungsgesuche.

² Vor einem Anerkennungsentscheid ist die Stellungnahme der Kommission "Gemeinsame Planung Jugend- und Behindertenhilfe der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft" einzuholen.

³ Die Fachstelle unterstellt die anerkannten Werkstätten, Wohnheime und Tagesstätten der IVSE, sofern diese deren Bedingungen erfüllen.

⁴ Sie überprüft das Einhalten der Anerkennungsvoraussetzungen alle drei Jahre.

§ 18 Absatz 1

¹ Der Kanton und die anerkannten Werkstätten, Wohnheime und Tagesstätten sowie die anderen anerkannten Behinderteneinrichtungen regeln die gegenseitigen Leistungen, die Kosten der Leistungen und deren Abgeltung in einer Leistungsvereinbarung.

¹ GS 35.726, SGS 855.2

§ 19 Absatz 1

¹ Der Kanton anerkennt in der Regel ausserkantonale Werkstätten, Wohnheime und Tagesstätten, wenn sie der Trägerkanton der IVSE unterstellt hat.

§ 20 Anerkennung von anderen Behinderteneinrichtungen

¹ Der Kanton kann andere ausserkantonale Behinderteneinrichtungen anerkennen, wenn:

- a. ihr Leistungsangebot und Konzept einem ausgewiesenen, qualitativen und quantitativen Bedarf des Kantons entsprechen;
- b. sie ihre Betriebsrechnungen offenlegen, eine Kostenrechnung führen und einen wirtschaftlichen Betrieb gewährleisten;
- c. sie, sofern erforderlich, im Besitze einer Betriebsbewilligung des Standortkantons sind.

² Die Anerkennung kann befristet, an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen verbunden werden. Sie wird entzogen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

§ 21 Entscheid

Die Fachstelle entscheidet über die Anerkennungsgesuche.

§ 21a Regelung auf Grundlage der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen

Der Kanton und die anerkannten Werkstätten, Wohnheime und Tagesstätten, welche der IVSE unterstellt sind, regeln die gegenseitigen Leistungen nach den Bedingungen der IVSE.

§ 22 Absatz 1

¹ Der Kanton und die anerkannten anderen Behinderteneinrichtungen regeln die gegenseitigen Leistungen, die Kosten der Leistungen und deren Abgeltung in einer Leistungsvereinbarung.

Unterabschnittstitel nach § 22

III. Einzelfallanerkennung für inner- und ausserkantonale Werkstätten, Wohnheime und Tagesstätten

§§ 22^{bis} und 22^{ter}

Aufgehoben.

§ 22a Anerkennung von Werkstätten, Wohnheimen und Tagesstätten im Einzelfall

¹ Werkstätten, Wohnheime und Tagesstätten, welche nicht gemäss § 15 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 dieser Verordnung anerkannt sind, können für die Dauer des Aufenthaltes einer behinderten Person anerkannt werden, wenn sie die Bedingungen für eine Anerkennung gemäss IFEG erfüllen.

² Die Anerkennung von Wohnheimen und Tagesstätten im Einzelfall wird nur ausgesprochen, wenn keine geeignete Wohn- und Betreuungsmöglichkeit in einem anerkannten Wohnheim oder einer anerkannten Tagesstätte besteht.

§ 22b Entscheid

Die Fachstelle entscheidet über die Anerkennungsgesuche.

§ 22c Beginn der Anerkennung im Einzelfall

Liegt der Eintritt einer behinderten Person vor dem Datum der Antragsstellung auf Anerkennung, so kann die Anerkennung frühestens ab dem Zeitpunkt der Antragsstellung erfolgen.

§ 22d Leistungsvereinbarung

¹ Der Kanton und die anerkannten Werkstätten, Wohnheime und Tagesstätten im Einzelfall regeln die gegenseitigen Leistungen, die Kosten der Leistungen und deren Abgeltung in einer Leistungsvereinbarung.

² Die Fachstelle ist zum Abschluss zuständig.

Untertitel nach § 22d

IV. Bedarfsplanung

§ 22e Begriff

¹ Die Bedarfsplanung bezeichnet den Bedarf an Leistungen der anerkannten Behinderteneinrichtungen für Menschen mit Behinderung in den Bereichen Arbeit, Wohnen und Tagesgestaltung.

² Die Bedarfsplanung nennt die anerkannten Leistungserbringerinnen und -erbringer sowie die Ziele der Entwicklung, die geplante Umsetzung und die notwendigen Finanzmittel. Sie umfasst jeweils den Bedarf für drei Jahre.

§ 22f Durchführung

¹ Die Bedarfsplanung wird gemeinsam mit dem Kanton Basel-Stadt erstellt.

² Die Bedarfsplanung wird seitens des Kantons Basel-Landschaft durch die Fachstelle erarbeitet und durch den Regierungsrat genehmigt. Die Behindertenorganisationen werden angehört.

³ Das Statistische Amt erhebt die zur Bedarfsplanung notwendigen Daten und übermittelt diese in anonymisierter Form der Fachstelle.

§ 22g Mitwirkung

Die anerkannten Behinderteneinrichtungen wirken bei der Datenerhebung und bei der Entwicklung der Leistungen im Rahmen der Bedarfsplanung mit.

Abschnittstitel nach § 22g

D. Schlussbestimmungen

§ 23 Übergangsbestimmungen

¹ Als behinderte Erwachsene gemäss § 2 dieser Verordnung gelten bis 31. Dezember 2010 auch Personen, welche die Altersgrenze der AHV erreicht haben, aber vor Erreichen der Altersgrenze der AHV in die Werkstätte, das Wohnheim oder die Tagesstätte eingetreten sind.

² Personen, welche keine Rente der IV beziehen und an deren Aufenthalt das Bundesamt für Sozialversicherung im Jahr 2007 Betriebsbeiträge ausrichtete, gelten für die Dauer ihres Aufenthaltes als behinderte Erwachsene, längstens aber bis zum 31. Dezember 2010.

³ Die Fachstelle ist zum Abschluss von Tarifvereinbarungen für die übrigen Heime gemäss § 1a Buchstabe b des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 15. Februar 1973¹ zur AHV und IV zuständig.

⁴ Wird ein Gesuch um Anerkennung im Einzelfall gemäss § 22a dieser Verordnung nach Inkrafttreten dieser Verordnung und vor dem 1. Juni 2008 gestellt, so kann die Anerkennung ab Inkrafttreten dieser Verordnung, frühestens aber ab Eintritt der behinderten Person erfolgen.

⁵ Die Höhe der Betriebsbeiträge für anerkannte Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten gemäss § 4a Absatz 4, für welche der Kanton Basel-Landschaft nach Massgabe der IVSE der Standortkanton ist, bemisst sich für die Jahre 2008 bis 2010 an der Berechnung des Betriebsbeitrages der Invalidenversicherung für das Jahr 2007.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Liestal, 20. November 2007

Im Namen des Regierungsrates
die Präsidentin: Pegoraro
der Landschreiber: Mundschin

¹ GS 25.130, SGS 833